

Gebührensatzung für den Alt-Katholischen Friedhof in Form eines Kolumbariums Blieskastel, St. Ingberter Straße 18-20, 66440 Blieskastel, des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland (Friedhofsgebührensatzung Alt-Katholisches Kolumbarium Blieskastel)

Aufgrund von § 8 des saarländischen Bestattungsgesetzes hat das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland – nachfolgend: Bistum – folgende Gebührensatzung für seinen Alt-Katholischen Friedhof in Form eines Kolumbariums (Alt-Katholisches Kolumbarium) Blieskastel, St. Ingberter Straße 18-20, 66440 Blieskastel erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung seines Alt-Katholischen Kolumbariums Blieskastel, St. Ingberter Straße 18-20, 66440 Blieskastel erhebt das Bistum Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist,

- 1.) wer die gebührenpflichtige Leistung beantragt hat,
- 2.) wer sich gegenüber dem Bistum zur Übernahme der Gebühren verpflichtet hat,
- 3.) wer kraft Gesetzes oder letztwilliger Verfügung für die Gebühren haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren – mit Ausnahme der Verlängerungsgebühr (§ 6) und der Umbettungsgebühr (§ 9) – entstehen mit dem Antrag auf Einstellung der Urne in das Kolumbarium. Die Verlängerungsgebühr (§ 6) entsteht mit dem Antrag auf Verlängerung der gesetzlichen Ruhezeit von 15 Jahren. Die Umbettungsgebühr (§ 9) entsteht mit dem Antrag auf Umbettung.

(2) Die Gebühren werden mit Zugang des die Gebühren festsetzenden Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Gebühren – mit Ausnahme der Verlängerungsgebühr (§ 6) und der Umbettungsgebühr (§ 9) – sind vor der Einstellung der Urne in das Kolumbarium zu entrichten. Die Verlängerungsgebühr (§ 6) ist, sofern eine Verlängerung der gesetzlichen Ruhezeit von 15 Jahren bereits vor Einstellung der Urne in das

Kolumbarium vereinbart wird, ebenfalls vor der Einstellung der Urne in das Kolumbarium zu entrichten, sonst spätestens vier Wochen vor Ablauf der bisher vereinbarten Ruhezeit. Die Umbettungsgebühr (§ 9) ist zu entrichten, bevor der Antrag auf Umbettung bei der zuständigen Ortspolizeibehörde gestellt wird.

(4) Das Bistum kann die Einstellung der Urne in das Kolumbarium verweigern, solange die mit dem Antrag auf Einstellung entstandenen Gebühren nicht bezahlt sind. Die Entnahme der Urne aus dem Kolumbarium und die Endbeisetzung der Urne können nach Ablauf der bisher vereinbarten Ruhezeit durchgeführt werden, sofern die Verlängerungsgebühr bis zum Ablauf der bisher vereinbarten Ruhezeit nicht bezahlt ist. Die Zustimmung zur Umbettung kann verweigert werden, solange die Umbettungsgebühr (§ 8) nicht bezahlt ist.

II. Gebührenarten

§ 4 Einstellgebühr

(1) Für die Bestimmung eines Urnenstellplatzes und die Einstellung der Urne in das Kolumbarium auf einen Urnenstellplatz erhebt das Bistum eine Einstellgebühr.

(2) Die Einstellgebühr wird auf einmalig 45,00 € festgesetzt.

§ 5 Unterstellgebühr

(1) Für die Unterstellung der Urne auf dem Urnenstellplatz einschließlich der Unterhaltung und Pflege des Urnenstellplatzes während der Ruhezeit erhebt das Bistum eine Unterstellgebühr.

(2) Die Unterstellgebühr wird auf jährlich 120,00 € für eine Urne festgesetzt.

(3) Die Unterstellgebühr ist für die volle gesetzliche Ruhezeit von 15 Jahren im Voraus zu entrichten. Wird die Urne vor Ablauf der Ruhezeit umgebettet, wird die Unterstellgebühr für noch nicht abgelaufene volle Ruhejahre erstattet.

§ 6 Verlängerungsgebühr

(1) Für die Unterstellung der Urne auf dem Urnenstellplatz einschließlich der Unterhaltung und Pflege des Urnenstellplatzes über die gesetzliche Ruhezeit von 15 Jahren hinaus erhebt das Bistum eine Verlängerungsgebühr.

(2) Die Verlängerungsgebühr wird auf jährlich 120,00 € für eine Urne festgesetzt.

(3) Die Verlängerungsgebühr ist für den vollen Verlängerungszeitraum im Voraus zu entrichten. Wird die Urne vor Ablauf des Verlängerungszeitraums umgebettet, wird die Verlängerungsgebühr für den noch nicht abgelaufene volle Verlängerungsjahre erstattet.

§ 7 Entnahmegebühr

(1) Für die Entnahme der Urne aus dem Kolumbarium erhebt das Bistum eine Entnahmegebühr.

(2) Die Entnahmegebühr wird auf einmalig 45,00 € festgesetzt.

§ 8 Endbeisetzungsgebühr

(1) Für die Endbeisetzung der Urne nach Ablauf der Ruhezeit im Kolumbarium erhebt das Bistum eine Endbeisetzungsgebühr.

(2) Die Endbeisetzungsgebühr wird auf einmalig 180,00 € festgesetzt.

§ 9 Umbettungsgebühr

(1) Soll die Urne vor Ablauf der Ruhezeit umgebettet werden, erhebt das Bistum für die Umbettung eine zusätzliche Umbettungsgebühr.

(2) Die Umbettungsgebühr wird auf einmalig 215,00 € festgesetzt.

III. Schlussbestimmungen

§ 10 Zuständigkeit für Widersprüche

Über Widersprüche gegen die Gebührenerhebung nach dieser Satzung entscheidet der Generalvikar des Bistums.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Ausfertigung durch Siegelung und Unterzeichnung in Kraft. Sie wird durch Aushang im Alt-Katholischen Kolumbarium Blieskastel veröffentlicht.

Bonn, den 5. M. 2012

Für das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland

Jürgen Wenge, vic. gen.

Jürgen Wenge
Generalvikar

